ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SWISS CLIMATE ECOSERV GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Swiss Climate EcoServ GmbH („**Swiss Climate**“) mit ihren Kunden („**Auftraggeber**“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Auftraggeber gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten Fassung.

1.3 Die AGB der Swiss Climate gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Bestandteil des Vertrags mit dem Auftraggeber, als die Swiss Climate ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Swiss Climate nicht ausdrücklich widerspricht. „**Vertrag**“ im Sinne dieser AGB meint die Rechtsbeziehung zwischen der Swiss Climate und dem Auftraggeber, die durch die Annahme eines Angebots der Swiss Climate, wie in Ziffer 2.2 definiert, unter Einbeziehung dieser AGB begründet wurde.

1.4 Swiss Climate wird Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen aus dem Angebot mit dem Auftraggeber abstimmen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6 Swiss Climate ist frei darin, auch für andere Personen tätig zu sein.

2. GÜLTIGKEIT UND ANNAHME VON DURCH SWISS CLIMATE UNTERBREITETE ANGEBOTE; VERGÜTUNG

2.1 Mündliche oder fernmündliche Auskünfte zu Angeboten seitens der Swiss Climate sind unverbindlich, solange diese nicht durch Swiss Climate schriftlich bestätigt werden.

2.2 Durch Swiss Climate einem potentiellen Auftraggeber schriftlich zugestellte Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von zwei (2) Monaten („**Bindungsfrist**“), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

2.3 Angebote von Swiss Climate gelten durch den Auftraggeber als angenommen, wenn dies innerhalb der Bindungsfrist schriftlich mitgeteilt wird. Maßgeblich zur Wahrung der Bindungsfrist ist der Zugang der Annahmeerklärung (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB) bei Swiss Climate.

2.4 Nach Ablauf der Bindungsfrist verfällt das Angebot.

2.5 Swiss Climate wird dem Auftraggeber die Leistungen entsprechend der Regelung des Angebots in Rechnung stellen.

2.6 Der jeweiligen Rechnung wird ein Nachweis der erbrachten Leistungen beigefügt.

2.7 Die Vergütung richtet sich nach den Regelungen des Angebots. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vergütung gemäß den Regelungen des Angebots und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto von Swiss Climate zu überweisen.

3. ORT UND ZEIT DER BERATERTÄTIGKEIT; EINSATZ VON DRITTEN

3.1 Swiss Climate bestimmt ihren Tätigkeitsort, ihre Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit sich aus den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung nicht zwingend etwas anderes ergibt. Die von den Parteien vereinbarten Termine sind von Swiss Climate einzuhalten. Sofern im Einzelfall die persönliche Anwesenheit einer Person von Swiss Climate in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erforderlich sein sollte, steht Swiss Climate hierfür zur Verfügung. Die Termine hierfür werden zwischen Auftraggeber und Swiss Climate abgestimmt.

3.2 Swiss Climate bzw. ihre Angestellten sind Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung der Leistung nicht unterworfen und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

3.3 Swiss Climate ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung der Hilfe dritter Personen zu bedienen. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen, bleibt Swiss Climate jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Die Einbeziehung Dritter ist zuvor unter Angabe der Person sowie der Art der Einbeziehung schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Swiss Climate darf den Dritten nur einbeziehen, wenn der Auftraggeber vorher zustimmt. Sofern Swiss Climate Dritte zu ihrer Unterstützung einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zu ihr, sofern die Parteien dieses Vertrags nichts Abweichendes vereinbart haben. Swiss Climate verpflichtet sich, einem etwa eingesetzten Dritten eine Ziffer 7 entsprechende Verschwiegenheitspflicht aufzuerlegen.

4. ALLGEMEINE LEISTUNGSGRUNDLAGEN

4.1 Swiss Climate wird die Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln erbringen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Swiss Climate bei der Durchführung der Beratungstätigkeit nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere alle Voraussetzungen schaffen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratung erforderlich sind. Der Auftraggeber wird Swiss Climate insbesondere alle ihm verfügbaren Informationen und Unterlagen, die Swiss Climate zur Ausführung der Beratung für erforderlich hält, zur Verfügung stellen und sich dafür einsetzen, dass auch mit ihm gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen dem nachkommen.

4.3 Swiss Climate ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen. Insbesondere übernimmt Swiss Climate gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden, welche aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der mitgeteilten Informationen resultieren. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass Informationen, die er selbst oder auf seine Veranlassung Dritte Swiss Climate im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stellen, richtig vollständig und nicht irreführend sind. Der Auftraggeber wird unverzüglich auf ihm bekanntwerdende Unrichtigkeiten in den Informationen sowie insbesondere auf wesentliche Änderungen hinweisen.

5. HAFTUNG

5.1 Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haftet Swiss Climate ausschließlich für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Swiss Climate oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

5.2 Swiss Climate haftet nicht dafür, dass der Auftraggeber aufgrund der Beratungsleistungen und Empfehlungen von Swiss Climate bestimmten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolg erzielt.

6. URHEBERRECHTE

6.1 Soweit rechtlich zulässig, verbleiben die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach einem sonstigen Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis, das von Swiss Climate allein oder gemeinsam mit einer anderen Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber erstellt wurde, bei Swiss Climate. Swiss Climate ist insbesondere berechtigt, Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen und zu verwerten.

6.2 Der Auftraggeber ist zur eigenen und für seinen Geschäftsbetrieb bestimmten Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse aus dem Vertragsverhältnis mit Swiss Climate berechtigt. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse an Dritte jedoch nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von Swiss Climate weitergeben.

7. VERSCHWIEGENHEIT

7.1 Swiss Climate verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Vertrags hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke zu nutzen, die nicht dem Interesse des Auftraggebers dienen. Der Auftraggeber wird Swiss Climate von der Geheimhaltungspflicht entbinden, soweit diese gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.

7.2 Swiss Climate wird die ihr übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende dieses Vertrags zurückgeben sowie elektronisch gespeicherte Informationen löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Swiss Climate wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass sie nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist bzw. diese gelöscht hat, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihr vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen worden sind.

7.3 Swiss Climate darf den Auftraggeber auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Referenzkunden mit Logo und Projektbeschreibung nennen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dem schriftlich gegenüber Swiss Climate.

8. DAUER UND KÜNDIGUNG

8.1 Der Vertrag wird mit der Annahme des Angebots gemäß Ziffer 2.3 geschlossen. Die Laufzeit bestimmt sich nach den Regelungen des Angebots.

8.2 Die Fristen zur Kündigung des Vertrags richten sich nach den Regelungen des Angebots.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.4 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder, wenn eine strengere Form zwingend ist, dieser. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer.

9.2 Swiss Climate und der Auftraggeber (zusammen die „**Parteien**“) verpflichten sich jeweils, den Inhalt des Vertrags gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken. Jegliche öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Parteien an diesem Vertrag ist zwischen den Parteien zuvor gemeinsam abzustimmen.

9.3 Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

9.4 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag oder aus und im Zusammenhang mit diesen AGB sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Hamburg, den 13.07.2023